

OSTSCHWEIZER VEREIN FÜR DAS KIND

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Ostschweizer Verein für das Kind“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2

Der Verein bezweckt, das Wohl und die Gesundheit der Kinder auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern. Im Besonderen widmet er sich der Beratung und Begleitung von Müttern und Vätern mit Kindern im Vorschulalter.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Ostschweizer Vereins für das Kind anerkennen die Ziele und Zwecke des Vereins und sind bereit, diese zu fördern.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

- a) Natürlichen Personen (inkl. Vorstand und Mitarbeitende)
- b) Juristische Personen, öffentliche Körperschaften

Alle Mitglieder sind an der Hauptversammlung **mit einer Stimme** stimmberechtigt.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines Jahresbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Ein Austritt eines Vereinsmitglieds ist nach Art. 70 Abs. 2 ZGB auf Ende des Monats eines Kalenderjahres möglich. In diesem Fall ist der Mitgliederbeitrag noch für das volle Kalenderjahr geschuldet.

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erfolgen. Dessen Entscheid ist abschliessend. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt.

Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags auf Ende des Vereinsjahrs.

Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Hauptversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Revisionsstelle



Art. 5

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl des Präsidiums
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Festsetzung des Jahresbeitrags
8. Änderung der Statuten
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 6

Die Hauptversammlung findet jährlich im 1. Semester in schriftlicher Form statt. Sie wird mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform). Anstelle der Durchführung in schriftlicher Form kann bei Bedarf und nach Beschluss des Vorstandes auch eine physische Versammlung abgehalten werden.

Die Hauptversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Andere Beschlüsse fasst sie mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Vertretung ist ausgeschlossen. Das Präsidium hat den Stichtscheid. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Präsidium sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands sind von Amtes wegen Mitglieder des Vereins. Der Vorstand bezahlt Mitgliederbeitrag mit seiner Arbeitsleistung. Zwischen zwei ordentlichen Hauptversammlungen vakant gewordene Vorstandsmandate können vom Vorstand wieder besetzt werden; vorbehalten bleibt die Bestätigung der Wahl durch die nächstfolgende Hauptversammlung. Die so gewählten Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein und sind somit stimmberechtigt.

Art. 8

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er übt sämtliche Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann die operative Führung der Geschäfte des Vereins an eine besondere Geschäftsleitung delegieren. Diese muss nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidenschaft so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die Präsidenschaft Stimme und Stichtscheid hat. Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von



keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Ein Mitglied des Vorstands unterzeichnet rechtsverbindlich zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung kollektiv zu zweien.

Art. 9

Als Revisionsstelle wählbar ist eine natürliche oder juristische Person oder Einzelfirma mit der entsprechenden Zulassung, die sich professionell mit Buchprüfungen befasst. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Rechnungsführung und Antrag. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Vereinsvermögen

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zur Verwendung für ähnliche Zwecke zu. Der Entscheid darüber liegt bei der Hauptversammlung.

Diese Vereinsstatuten wurden an der Hauptversammlung vom 24.03.2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 08.03.2024.

Für den OVK

Priska Ziegler
Co-Präsidentin

Christian Ledergerber
Co-Präsident